

Landrat
Jvo Eicher
Arnikaweg 4
6383 Dallenwil

Dallenwil, 23. November 2025

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip 2. Lesung

Sehr geehrte Mitglieder des Landrates

Für die 2. Lesung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (kantonales Öffentlichkeitsgesetz, kÖG) stelle ich folgenden Antrag

Art. 2 Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt für folgende öffentlichen Organe:

1. den Landrat, seine Organe und die von ihm gewählten Kommissionen;
2. den Regierungsrat, die Direktionen, die Staatskanzlei und die Ämter sowie die kantonalen Behörden **ohne die Kommissionen**;
3. die Gerichte, die Schlichtungsbehörde sowie die Strafverfolgungsbehörden, soweit sie Aufgaben der Justizverwaltung erfüllen;
4. die administrativen Räte, Verwaltungsstellen und kommunalen Behörden **ohne die Kommissionen** sowie Gemeindeverbände;
5. die Korporationsgemeinden und die Korporationsräte;
6. die selbständigen und unselbständigen kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
7. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen.

Begründung:

Mit der Streichung der Kommissionen bei Ziffer 4 ist eine gewisse Unsicherheit bezüglich den kantonalen Kommissionen entstanden. In gewissen Gesetzen werden unter dem Begriff Behörden auch die Kommissionen subsumiert. In anderen Bestimmungen werden die Behörden und die Kommissionen einzeln aufgeführt.

Damit in der Anwendung des Öffentlichkeitsgesetzes weniger Auslegungs- und Interpretationsspielraum nötig ist, schlagen wir die obige Präzisierung vor. Diese Präzisierung verdeutlicht lediglich die bei der 1. Lesung bereits bei Ziffer 4 beschlossene Streichung der kommunalen Kommissionen aus dem Gesetz, in dem sowohl auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene beim Begriff Behörden die Kommission ausgeschlossen werden.

Die explizite Streichung der kantonalen Kommissionen ging auch deshalb vergessen, weil die Formulierungen für die erste Lesung nicht konsistent waren. Bei Ziffer 2 waren nur die Behörden erwähnt, bei Ziffer 4 waren neben den Behörden auch die Kommissionen separat aufgeführt. Mit der Streichung der Kommissionen unter Ziffer 4 wurde diese Ungleichheit beseitigt. Nun muss aus unserer Sicht noch sichergestellt werden, dass der Wille des Gesetzgebers auch im Gesetz verankert wird und dieser Wille nicht von einer entsprechenden Auslegung bei der Anwendung des Gesetzes abhängig ist. Deshalb ist es aus unserer Sicht notwendig sowohl bei Ziffer 2 als auch bei Ziffer 4 bei den Behörden die Ergänzung **«ohne die Kommissionen»** anzubringen.

Für Eure Unterstützung danke ich Euch jetzt schon.

Mit freundlichen Grüßen

Jvo Eicher
Landrat Dallenwil